



HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2024

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 22.02.2024

Förderung der Pflegeselbsthilfe

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Selbsthilfeförderung bezogen auf Pflege ist durch „Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung“ festgeschrieben. Seit Verabschiedung des Pflegeversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes 2008 bestehen gemäß § 45d SGB XI Möglichkeiten einer Förderung gemeinschaftlicher Selbsthilfe. Die Fördermittel sollen dort eingesetzt werden, wo Pflegebedürftige sowie deren Angehörige in besonderem Maße unterstützt werden müssen mit dem Ziel der Verbesserung der Lebenssituation. Mit dem am 01.01.2019 in Kraft getretenen Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurden zwei weitere Fördertatbestände (förderfähige Sachverhalte) für die Pflegeselbsthilfe in § 45d SGB XI verankert. Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) ist die auszahlende Behörde des 75 %igen Anteils der Pflegekasse und veröffentlicht sowohl die zur Verfügung stehenden Budgets als auch die verausgabten Summen. Die Budgets der Länder zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI werden jährlich ebenfalls durch das Bundesamt veröffentlicht. Demnach umfasste das zuletzt veröffentlichte Gesamtbudget für Hessen 922.872,22 €. Abgerufen wurden lediglich 37.190 €, was einen prozentualen Anteil von 4,03 % ausmacht. In der Praxis zeigte sich zudem, dass beispielsweise Leitungen von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen in den letzten Jahren vergeblich versuchten, Fördermittel zu generieren. Anträge blieben schlichtweg unbearbeitet. Gründe hierfür sind in der notwendigen Komplementärfinanzierung durch das Land und in fehlenden Zuständigkeiten zu vermuten. Zudem wird ein nicht im Verhältnis zu den Fördermitteln stehender bürokratischer Aufwand bei der Antragstellung bemängelt. Hinzu kommen unzumutbar lange Bewilligungszeiträume sowie gedeckelte Antragssummen und eine von den Ländern maximal zur Verfügung gestellte Fördersumme, die nicht einmal ansatzweise die Kosten für eine inhaltliche Arbeit der Kontaktstellen deckt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Worin liegt es nach Auffassung der Landesregierung begründet, dass in Hessen lediglich rund 4 % der möglichen Fördermittel zur Auszahlung gelangen?

Im Rahmen der Selbsthilfe können der Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen gefördert werden. Die kreisfreien Städte und Landkreise können auf Antrag Selbsthilfegruppen sowie Selbsthilfekontaktstellen nach § 45d Sozialgesetzbuch (SGB) XI fördern. Nach § 45d SGB XI können auf Antrag zudem Selbsthilfeorganisationen durch das Land gefördert werden.

In Bezug auf die Fragestellung liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Eine Abfrage bei den zuständigen Stellen, d. h. den hessischen Kommunen und Gebietskörperschaften ist im Rahmen der Bearbeitungsfrist einer Kleinen Anfrage sowie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Frage 2 Wer, in persona, ist für die Förderung der Selbsthilfe gemäß § 45d SGB XI in Hessen zuständig?

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Rahmenvereinbarung über die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI im Sinne der §§ 45a ff. SGB XI im Land Hessen sind für die Förderung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig, in denen die Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen verortet sind. Anträge dafür sind mittels des landesweit einheitlichen Formulars bis zum 30. November des Vorjahres bei der zuständigen kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis zu stellen. Für Selbsthilfeorganisationen ist nach § 6 Abs. 3 der zuvor genannten Rahmenvereinbarung das

Land Hessen zuständig. Der Antrag hierfür ist mittels des landesweit einheitlichen Formulars bis zum 30. November des Vorjahres beim Regierungspräsidium Gießen zu stellen.

- Frage 3 Wie viele Anträge auf pflegebezogene Selbsthilfeförderung wurden in den Jahren 2022 und 2023 eingereicht? Bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln.
- Frage 4 Wie viele Anträge wurden hiervon positiv beschieden?
- Frage 5 Aus welchen Gründen sind Anträge auf pflegebezogene Selbsthilfeförderung unbearbeitet geblieben?
- Frage 6 Was sind die durchschnittlichen Bewilligungszeiträume für Anträge auf pflegebezogene Selbsthilfeförderung in den Jahren 2022 und 2023?

Die Fragen 3 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Eine Abfrage bei den zuständigen Stellen, d. h. den hessischen Kommunen und Gebietskörperschaften ist im Rahmen der Bearbeitungsfrist einer Kleinen Anfrage sowie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Auf Ebene der Zuständigkeit des Landes lagen für die Jahre 2022 und 2023 keine Anträge von Selbsthilfeorganisationen vor.

- Frage 7 In welcher Weise und Höhe sind in Hessen die Antragssummen gedeckelt?

Die Deckelung der Antragssummen ergibt sich aus der zuvor genannten Rahmenvereinbarung. Danach können Selbsthilfegruppen, -kontaktstellen und -organisationen grundsätzlich nur gefördert werden, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, darüber hinaus ist eine Doppelfinanzierung ausgeschlossen, § 6 Abs. 1 bis 3 der Rahmenvereinbarung. Zusätzlich sind gemäß § 6 Abs. 4 nur die originären, auf die Selbsthilfearbeit im Sinne von § 45d SGB XI entfallenden Aufwendungen (z. B. Aufwendungen für Raummiete, Büroausstattung, Medien, Schulungen, Personal- und sonstige Sachkosten) förderfähig. Gemäß § 6 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung darf die antragstellende Selbsthilfegruppe, -kontaktstelle bzw. -organisation für den gleichen Antragsgegenstand keine weiteren Fördermittel erhalten.

- Frage 8 Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um für eine Kostendeckung bezüglich der inhaltlichen Arbeit der Kontaktstellen Sorge zu tragen?

Die Kontaktstellenförderung obliegt der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Eine Abfrage bei den zuständigen Stellen, d. h. den hessischen Kommunen und Gebietskörperschaften ist im Rahmen der Bearbeitungsfrist einer Kleinen Anfrage sowie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- Frage 9 Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um die Quote der ausgezahlten Fördermittel auf das Niveau in Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen von über 70 % zu heben?

Auf Landesebene lagen für die vergangenen zwei Jahre keine Anträge vor. Für die Förderung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen sind die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig. Eine Abfrage bei den zuständigen Stellen, d. h. den hessischen Kommunen und Gebietskörperschaften ist im Rahmen der Bearbeitungsfrist einer Kleinen Anfrage sowie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- Frage 10 Steht die Landesregierung in Kontakt mit dem Fachausschuss Pflegeselbsthilfe der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V.?

Ein entsprechender Kontakt besteht bislang nicht.

Wiesbaden, 24. April 2024

Diana Stolz